Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

118 (22.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 118 u. 119.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [22. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Stolz stellt den Antrag, sämmtliche Posten für diese trefflich geleitete, segensreiche Anstalt nach der Forderung der Regierung zu bewilligen.

Richter unterstützt den Antrag, vorbehaltlich der Begründung bei den einzelnen Positionen und bemerkt, daß die Anstalt eine der ersten in Deutschland ist, was sie der trefflichen Leitung der an der Spitze stehenden Männer verdankt. Auch die Besoldung des Verwalters sollte noch weiter als auf 1,400 fl., nämlich auf 1,600 fl. erhöht werden, da er bei 1,400 fl., wovon 140 fl. für die Wohnung abgehen, noch aus eigenen Mitteln zusetzen muß.

Geh. Rath Bekk bemerkt, daß diese Erhöhung zur Initative der Regierung gehört.

v. Itzstein bestätigt, daß die Commission nicht angemessen erachtet habe, Erhöhung von Besoldungen vorzuschlagen, welche die Regierung nicht für nothwendig hält.

Nach längerer Debatte werden auf den Antrag des Abg. Schmitt v. M. die Zulagen von 400 fl. für beide Geistliche bewilligt; die übrigen Anträge der Commission werden angenommen, und die Anträge des Abg. Richter, einen Heizer und einen Gebietsnachtwächter anzustellen, werden abgelehnt.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Einnahme (die nämlichen Rubriken, wie in den beiden früheren Anstalten) . . . . . 12,880 fl.

Ausgabe. 1) Lasten und Verwaltungskosten 4,102 fl.
2) Eigentlicher Staatsaufwand 21,833 fl.

Der Personalstand ist auf 130 Köpfe berechnet.

Die Heizungskosten scheinen mit 1,600 fl. oder mehr als 12 fl. auf den Kopf zu hoch angesetzt, haben auch nach dem dreijährigen Durchschnitte nur 1,260 fl. betragen; deßhalb wird vorgeschlagen, den Anschlag auf 1,300 fl. zu ermäßigen.

Bei den Besoldungen soll der Anschlag von 1,017 fl. auf 917 fl. gesetzt werden, da mehr nicht erforderlich ist. Derselbe Fall tritt bei den Gehalten ein, wofür nach dem Antrag der Commission statt 4,427 fl. die Summ von 4,000 fl. aufgenommen werden soll.

Die Anträge der Commission werden angenommen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Einnahme (Präcipualbeiträge, Ertrag und Erlös aus Grundstücken und Materialien, Beitrag der Eisenbahnbaukasse zu dem Aufwand der Centralverwaltung und dergleichen) . . . . . 31,891 fl.

Ausgabe: 1) Lasten . . . . . 1,853 „

Eigentlicher Staatsaufwand. Die Gesammtforderung (worunter der Eisenbahnbau nicht begriffen ist) beträgt im ordentlichen und nachträglichen Budget für 1846 . . . . . 1,315,271 fl.
„ 1847 . . . . . 1,274,746 „
wozu im außerordentlichen Budget . 1,100,000 „
kommen. Damit sind 766,853 fl. mehr in Anspruch genommen, als für die Periode 1844—45.

Straßenbau. Gewöhnliche Unterhaltung.
Voranschlag für 1846 . . . . . 574,216 fl.
„ 1847 . . . . . 551,326 „

Dies sind 102,441 fl. mehr als im vorigen Budget, was darum auffällt, weil man sich von dem Betrieb der Eisenbahn eine Erleichterung der Kosten für die Unterhaltung der Landstraßen versprochen hatte. Allein dies ist nicht nur bis jetzt nicht erfolgt, sondern wird auch in Zukunft schwerlich der Fall sein. Die beiden Parallelstraßen der Eisenbahn (Frankfurt-Basel und Mannheim-Kehl) werden einen Minderaufwand von höchstens 20 Procent oder 31,200 fl. zulassen, wenn man die gestiegenen Arbeitslöhne und Materialpreise anschlägt. Die Länge dieser Straßen beträgt 92 Stunden, die Länge sämmtlicher Staatsstraßen 529 Stunden und es wird vermuthet, daß die Ersparniß an jenen durch den Mehraufwand für diese wegen stärkerer Benutzung der Seitenstraßen und der steten Zunahme des inneren Verkehrs aufgewogen werde.

Im nachträglichen Budget sind 6,000 fl. als Staatsbeitrag zur Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen aufgenommen, womit einem in vielen Petitionen ausgesprochenen Wunsche Rechnung

getragen wird. Die Summe wird ungefähr die Hälfte des Gesammtaufwandes ausmachen.

Für gewöhnliche Neubauten sind 1846 93,020 fl.
1847 75,385 „
aufgenommen.

Bei den Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister werden zu den 19,234 fl. des ordentlichen Budgets im nachträglichen noch weitere 6,600 fl. verlangt, um die Gehalte von 200, 300 und 400 fl. auf 300, 400 und 500 fl. zu erhöhen. Die Commission hält ein Minimum von 400 fl. für hinreichend und schlägt daher vor, statt 6,600 fl. nur 5,100 fl. zu bewilligen.

Wasserbau. Für den Rheinbau werden jährlich . . . . . 341,050 fl.
für den Binnenflußbau . . . . . 125,954 „
angesprochen. Nach dem Vertrag mit Frankreich vom 5. April 1840 werden beide Uferstaaten im Einverständniß auf die Regulirung des Rheins hinarbeiten und man hofft seinen Lauf so zu rectificiren, daß die Angriffe und Beschädigungen der Ufer immer schwächer und seltener, das Eigentum der Uferbewohner vollkommen gesichert, große Ländereien dem Ackerbau gewonnen und dann auch bedeutende Ersparnisse in den Flußbaukosten eintreten werden.

Für Binnenflüsse werden jährlich 35,505 fl. mehr gefordert als im vorigen Budget. Dies erklärt sich durch die vielen Beschädigungen, welche die Hochgewässer der Wutach, Elz, Kinzig und des Neckars im Jahre 1845 angerichtet haben und es ist überhaupt schon vielfach gewünscht worden, daß für den Flußbau mehr als früher geschehen möge.

Bei der Bezirksverwaltung wird vorgeschlagen, eine geforderte Erhöhung der Besoldungen von 1000 fl. auf 500 fl. zu ermäßigen und für Zulagen an die Bauconducteure statt 2000 fl. die Hälfte mit 1000 fl. zu bewilligen.

Bei der Centralverwaltung trägt die Commission auf Bewilligung von 500 fl. zur Verbesserung der Besoldungen an. Weitere 800 fl. sollen von dem Gehaltsetat der Eisenbahnbauverwaltung auf den Besoldungsetat der Wasser- und Straßenbaudirection übertragen werden. Die Commission kann die bleibende Vermehrung der Staatsdiener bei dieser Centralstelle nicht bevorworten; es scheint ihr zweckmäßiger, Angestellte, die sich als tüchtig bewährt haben, in anderer Weise so lange angemessen zu belohnen, bis sie bei Erledigung einer andern Stelle Berücksichtigung finden können.

Ministerialrath Vogelmann erklärt, daß die Regierung sich bezüglich auf alle Anträge mit der Commission vereinigen wolle, wenn nur die geforderten 2,000 fl. für Besserstellung der Bauconducteure bewilligt werden, welche dringend nothwendig seien.

Dennig bemerkt, daß die Ansichten in der Commission getheilt waren, nur glaubte man, daß 1,000 fl. vor der Hand genügen. Er vereinigt sich übrigens mit dem Vorschlag der Regierung.

Ulrich wünscht, daß an die Spitze der Wasser- und Straßenbaudirection ein Techniker (Ingenieur) statt eines Kammeralisten berufen werde.

Schaaff widersetzt sich diesem Wunsche.

Geh. Rath Nebenius bemerkt, daß der Grundsatz nicht bestehe, es solle kein Techniker an die Spitze einer solchen Verwaltung treten; die Reihe werde auch an die Techniker kommen.

Die Kammer bewilligt die geforderten 2,000 fl. für Aufbesserung der Bauconducteure.

Weller bringt die Vernachläßigung der Flußbauten am Neckar zur Sprache, während doch die Schiffer meist badische Staatsangehörige sind und die Bauten am hessischen und würtembergischen Ufer in dem besten Zustande sich befinden, auch in Baden für andere Flüsse, z. B. für die Murg mehr gethan wird.

Ministerialrath Vogelmann entgegnet, daß die verwendeten Summen von Jahr zu Jahr steigen; für die Murg mußte wegen der Eisenbahn und des Festungsbaus mehr geschehen. Nach einer Vorlage der technischen Behörden werden gerade für den Neckar nachträgliche Forderungen gemacht und sie unterliegen der höheren Genehmigung.

Rindeschwender bemerkt, daß für die Murg, für die Flößerei, eigentlich nichts geschehe, sondern allerdings nur für die Eisenbahn und den Festungsbau.

Arnsperger entgegnet, daß über die Unterhaltung der Floßstraßen zwischen der Verwaltung und der Murgschifferschaft Unterhandlungen gepflogen und zum Ziel geführt worden seien.

Buss wünscht, daß für den Weg von Schönau nach Todtmoos ein Beitrag gegeben werde.

Der Präsident bemerkt, daß der Bericht über viele Petitionen wegen Straßenbau, so wie das außerordentliche Budget zur Besprechung dieses Gegenstandes Gelegenheit bieten.

v. Itzstein. Bei dem Straßenbau werden für Unterhaltungskosten weit stärkere Summen als früher gefordert und es sind darunter auch solche Arbeiten, die sonst in dem außerordentlichen Budget vorkamen. Ich erkläre daher zu Protokoll, daß die Uebernahme solcher Ausgaben auf

den laufenden Etat nicht als maßgebend für die künftigen Budgetpositionen angesehen werden dürfe.

Ministerialrath Vogelmann erklärt, daß sich die Regierung bei dem nächsten Budget nicht an die vorliegenden Zahlen, sondern an den Durchschnittsbedarf und die Anträge der Inspectionen halte.

Schmitt v. M. wünscht für die Unterhaltung des Mainbettes dasselbe, was Weller für das Neckarbett empfohlen hat; namentlich sei der Leinpfad auf einer Strecke des badischen Gebietstheils gar nicht vorhanden, theils zu nieder, theils zu schmal. Die Herstellung desselben sei gewissermaßen ein Ehrenpunkt für die Regierung.

Ministerialrath Vogelmann. Gerade für diesen Leinpfad ist eine Summe in der nachträglichen Forderung der technischen Behörde enthalten.

Reichenbach erwähnt, daß die Direction an den Forderungen der Techniker für die Elz sehr viel gestrichen habe, namentlich bei der Inspection Emmendingen, was er sehr bedauere, da die Persönlichkeit des Inspectors schon dafür bürge, daß er nicht zu viel fordere, und da von der Vollendung dieser Bauten die Erhaltung der bisherigen großartigen Werke abhänge. Er hofft, daß die Regierung die nöthigen Mittel verwenden werde.

Helbing bemerkt, daß diese Rectification im außerordentlichen Budget vorgesehen sei.

Reichenbach. Hier handelt es sich um gewöhnliche Unterhaltung.

Ministerialrath Vogelmann. Diese steht mit der Rectification im Zusammenhang.

Junghanns II. Vor Allem will ich den Herrn Präsidenten ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der §§. 31 und 33 unserer Geschäftsordnung mehr geachtet werden, als dies seit geraumer Zeit geschehen ist; es wird dann kein Mitglied in seinem Rechte beeinträchtigt, und wir werden das Ende unserer Arbeiten um vier Wochen früher herannahen sehen.

Ich wende mich nun zur Sache. Das Bild, das der Abg. Weller von dem Zustand des Neckarbettes vor unseren Augen entfaltet hat, ist ein getreues, und stimmt überein mit dem Resultate der Nachforschungen, welche die Regierung des Unterrheinkreises im Jahre 1845 über die Beschaffenheit dieses Flußbettes veranlaßt hat. Nach den von den Ingenieuren erhobenen Erfundsberichten enthält das Neckarbett fünfundfünfzig für die Schifffahrt höchst gefährliche Stellen, und unter diesen mehrere, deren Gefährlichkeit ihren Grund in künstlichen Anlagen hat. Das Versprechen, diese Anlagen zu beseitigen und hiefür eine Summe in das nachträgliche Budget aufzunehmen, dieses Versprechen, welches ich so eben von dem Herrn Commissär der Regierung vernommen habe, nehme ich bereitwillig an und hoffe, daß nun bald der Anfang mit der Correction des Neckarbettes gemacht werde. Ich habe aber noch einen andern Mißstand zu rügen, über welchen sich die Schiffer sehr beklagen. Die Neckarzollbeamten öffnen nämlich ihre Büreaux nur an Werktagen. Kommt nun ein Schiff auf einen Sonn- oder Feiertag an der Zollstation an, so muß es vor dieser so lange liegen bleiben, bis am folgenden Werktage die Verzollung vorgenommen wird. Die Schiffer erleiden dadurch großen Verlust an Zeit und Geld und verlangen mit Recht, daß dieser Mißbrauch, der weder bei den Grenzzollämtern, noch bei den Posten jemals eingeführt war, sofort abgestellt werde. Ich bitte die Regierung, die hiezu nöthigen Anordnungen zu treffen.

Schaaff erklärt die Klagen über die Zustände des Main- und Neckarbettes für vollkommen begründet; die Ehre des Landes erfordere, daß die Hemmnisse entfernt werden.

Helbing bemerkt, daß Petitionsberichte über die Neckarschifffahrt demnächst in die Kammer kommen werden.

Knapp spricht über die Rench und Kinzig, Scheffelt über den Wiesenfluß, der die Gegend zu Grunde richte, wenn nicht bald Einhalt gethan werde.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Einnahme (Sprunggelder 6,000 fl., Erlös aus Pferden, Dünger ꝛc.) 8,660 fl.

Ausgabe. 1. Lasten 341 fl. 2. Eigentlicher Staatsaufwand 73,814 fl.

Die Abweichungen von den Ansätzen im Budget, welche die Commission vorschlägt, sind nicht erheblich. Bei den Reinigungs- und Krankheitskosten sollen, wie bei andern Sätzen, die dreijährigen Durchschnitte statt der frühern Positionen aufgenommen werden; eine Mehrforderung von 251 fl über den frühern Budgetsatz von 1,112 fl. für Diäten und Reisekosten der Stallmeister wird abgelehnt; ebenso eine Aufbesserung der Gehalte von vier Offizianten um je 50 fl.; deßgleichen eine Mehrforderung von 300 fl. bei den Diäten und Reisekosten, wofür 5,000 fl. bewilligt werden; endlich eine Besoldungszulage von 150 fl. für den Kassier, welche auf 50 fl. ermäßigt und damit die Besoldung auf 1,100 fl. gestellt wird.

Ueber die Anstalt im Allgemeinen sagt der Bericht: Während Einige der Meinung sind, daß die Pferdezucht überhaupt nur in sehr wenigen Gegenden unseres Landes noch mit Vortheil betrieben werden könne und jede Aufmunterung von Seiten des Staats unterbleiben sollte, um indirekt dadurch die Vermehrung der Rindviehzucht zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fördern, glauben Andere, daß zwar Etwas für die Pferdezucht geschehen müsse, daß aber durch Bewilligung von Prämien mit geringeren Kosten mehr erreicht werden könne, und wieder Andere räumen einer Gestütsanstalt auf Kosten des Staats den Vorzug ein. Diese Frage ist schon auf vielen Landtagen und letztmals auf dem Landtage von 1842 Gegenstand längerer und lebhafterer Erörterung gewesen. Die Kammer hat sich jeweils, mehr oder minder entschieden, aber doch immer für die letztere Ansicht ausgesprochen und die Commission glaubt daher jetzt nicht schon wieder die Frage über den Fortbestand des Instituts aufs Neue in Zweifel ziehen zu sollen.

Helbing bemerkt, daß die Einführung des Sprunggeldes einen unangenehmen Eindruck gemacht habe, und daß jedenfalls 30 kr. genug gewesen wären (statt 1 fl. 30 kr.).

Ministerialrath Vogelmann. Man wollte von der einen Seite ein Sprunggeld, um die Anstalt dem Ruin entgegenzuführen, von der andern Seite, um zu beweisen, daß die Anstalt kräftig genug sei, um doch zu bestehen. Die Klagen sind übrigens nicht so allgemein.

Knapp wünscht, daß das Sprunggeld nur bezahlt werde, wenn die Stute trächtig geworden.

Fauth wünscht, daß entweder das Sprunggeld aufgehoben oder dem Personal untersagt werde, weitere Remunerationen anzunehmen.

Ministerialrath Vogelmann. Das Verbot besteht.

Die Anträge der Commission werden angenommen.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben 21,438 fl.

Hierunter sind die Ausgaben des Ministeriums begriffen für: Zugskosten, Diäten und Reisekosten, Commissions- und Proceßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten, Ausgaben für außerordenliche Unglücksfälle, für Medaillen, Courier- und Estaffetenkosten, verschiedene Ausgaben.

Der Voranschlag für Diäten und Reisekosten beträgt 4,000 fl. Die wirkliche Ausgabe hat nach dem dreijährigen Durchschnitt nicht volle 2,300 fl betragen; die Minderung ist wohl hauptsächlich der Eisenbahn zuzuschreiben, also nicht vorübergehend. Die Commission schlägt vor, den Budgetsatz vorerst nur um 1,500 fl. zu ermäßigen, also 2,500 fl. aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen und die Sitzung geschlossen.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 21. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk, später Geh. Rath Jolly, Staatsrath Regenauer, Geh. Ref. Christ, Hauptmann v. Böckh, zuletzt Geh. Rath Nebenius.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten

Buff: Petition der Vertreter der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein — Entschädigung für eine aus den Jahren 1796 bis 1803 herrührende Kriegskostenforderung von 102,980 fl. 50 kr. betr.

Bissing: Petition des K. Kruhn, Lehrer an der Gewerbs- und höhern Bürgerschule zu Mosbach, um Beschulung aller bildungsfähigen Taubstummen im Großherzogthum Baden.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion über den Bericht des Abg. v. Soiron über die provisorischen Gesetze.

Weller bemerkt, daß er, außer den von der Commission reclamirten Verordnungen, am Schlusse der Verhandlung noch die Eisenbahntarife zur Vorlage beantragen werde.

Da Niemand im Allgemeinen das Wort begehrt, so wird zur Verhandlung im Einzelnen übergegangen, und zwar zunächst auf die provisorischen Gesetze und Verordnungen, welche auf den früheren Landtagen zur Vorlage begehrt wurden; von diesen sollen folgende, die weder vorgelegt, noch außer Wirksamkeit gesetzt wurden, wiederholt reclamirt werden:

1) Die Verfügung des großh. Staatsministeriums vom 2. April 1834, worin ausgesprochen wird, daß der §. 51 der Gemeindeordnung die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebe, und daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als sie bisher bestanden;

2) der §. 5 der Uebereinkunft vom 21. Dezember 1835 über die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominat Kirnbach;

3) die von großherzoglichem Kriegsministerium erlassene Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 28. August 1835 über Entlassung von der Militärdienstpflicht, nach welcher gegen den Inhalt des Gesetzes die Entlassungsgesuche auch der Aushebungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden sollen;

4) die Verordnung über Einrichtung der Gelehrtenschulen, im Regierungsblatt von 1837, Nr. 8., so wie die Ver-

ordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend;

5) die Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 99.), die Besoldung der Bürgermeister betreffend;

6) die §§. 41, 48, 49 und 56 der akademischen Gesetze vom Jahr 1835;

7) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen, vom 3. August 1837, und zwar die §§. 16 und 17 (Regierungsblatt Nr. 34);

8) die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 4. März 1840, in so weit sie gesetzliche Bestimmungen über Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder enthält;

9) die §§. 3 und 4 der Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. März 1839 (Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises, Nr. 7) über die Wahlen der Bürgermeister in standes und grundherrlichen Gemeinden;

10) die zugesicherte Vorlage des Resultats der Unterhandlungen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Fürsten zu Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim;

11) die Verordnung vom 7. November 1840, den Besuch der Gewerbschulen betreffend (Regierungsblatt Nr. 37);

12) die Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend (Regierungsblatt Nr. 37);

13) die Verordnung vom 11. Dezember 1840, in Betreff der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde (Regierungsblatt Nr. 40);

14) die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanzvergehen (Regierungsblatt 1841, Nr. 6);

15) die Verfügung vom 6. Juni 1842, die Steuerexecutionsordnung betreffend (Regierungsbl. 1842, Nr. 20);

16) die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile, vom 5. März 1841 (Regierungsbl. Nr. 8);

17) die Schifffahrtsordnung für den Neckar, vom 1. Juli 1842, publicirt im Regierungsbl. von 1843, Nr. 4, S. 25;

18) die Verordnung, den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betreffend, vom 29. Sept. 1843 (Regierungsbl. Nr. 24 von 1843);

19) der §. 14 der Verordnung des großh. Staatsministeriums vom 28. Sept. 1843 über die Prüfung der Rechtscandidaten (Regierungsbl. von 1843, Nr. 23), nebst zwei älteren ähnlichen Verordnungen:

a. vom 23. Mai 1828 (Regierungsb. von 1828, Nr. 11) und zwar Nr. 7, die Prüfung der evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie,

b. vom 16. Mai 1838 (Regierungsbl. von 1838, Nr. 22) und zwar den §. 13, die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend;

20) der dritte Abschnitt des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt in Illenau vom 18. October 1843 (Regierungsblatt von 1843, Nr. 25).

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die erste Kammer der frühern Adresse nicht beigestimmt habe, die wiederholte Reclamation also ohne Wirkung bleiben werde.

Weller. Die Kammer ist immer und mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß Verordnungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, so lange mit rechtlicher Wirksamkeit nicht bestehen, als ein Faktor der Gesetzgebung widerspricht, indem zur Gültigkeit solcher gesetzlichen Bestimmungen nach der Verfassung die Zustimmung aller drei Faktoren erfordert wird.

Geh. Rath Bekk. Dieser Grund ist dann richtig, wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die Verordnung wirklich der Zustimmung der Stände bedarf. Diese Frage ist aber in den vorliegenden Fällen streitig und kann nicht durch den einfachen Widerspruch eines Factors erledigt werden. Hier liegt eben ein Competenzconflict zwischen der Regierung und der Kammer vor. Ueber die einzelnen Verordnungen zu discutiren, wäre wohl nicht am Platz; der Bericht hätte auch sonst näher auf sie eingehen müssen. Die Kammer kann nur aussprechen, daß sie in Beziehung auf dieselben den frühern Beschluß aufrecht erhalte. Was die Folgen sein werden, wissen Sie so gut wie wir, oder so wenig wie wir. Die Kammer spricht eben ihre Ansicht aus.

Schaaff. Der Abg. Weller ist seinen früher geäußerten Grundsätzen consequent geblieben; eben so consequent bleibe ich mit meinem Widerspruch, weil sonst ein Faktor der Gesetzgebung durch seine Einsprache die beiden andern beherrschen würde. So könnte die Regierung und die zweite Kammer der Meinung der ersten Kammer untergeordnet werden.

Hecker. Wir sind doppelt verbunden, die Grundsätze des Abg. Weller zu vertheidigen, indem uns der Rechtsboden sogar in Bezug auf Verfassungsrechte durch das einseitige Ordonnanzenrecht der Regierung erschüttert wird. Andernfalls müßte man zugeben, daß jede Bestimmung, welche die Regierung erläßt, so lange als Gesetz gelte, bis sie selbst eine Aenderung trifft. Neben der constitutionellen Gesetzgebung würde dadurch noch eine absolutistische bestehen. Als der Herr Geh. Rath Bekk noch Abgeord-

neter war, hat er in einer trefflichen Motion die Grundsätze der Commission anerkannt.

Geh. Rath Bekk bemerkt, daß die Motion auf ein zu erlassendes Gesetz gerichtet war, nicht die bestehende Gesetzgebung betraf Nach der Verfassung soll eine einseitige Verordnung außer Wirksamkeit treten, wenn beide Kammern Beschwerde führen und die Regierung dieselbe begründet findet. Man mag diese Bestimmung tadeln, aber so lange sie besteht, müssen wir sie achten und es liegt lediglich ein Competenzconflict vor, der sich nach den Verhältnissen in Güte erledigen muß.

Hecker entgegnet, daß die Verfassung auf dem Grundgedanken des Vertrags beruht und wenn die Regierung sich darüber hinaussetzt, so tritt sie aus dem Grundvertrag, wie man denn überhaupt die Verfassungen in Deutschland so betrachtet, als ob sie nicht vorhanden wären.

Geh Rath Jolly bittet, nicht zu vergessen, daß die Verfassung ausdrücklich sagt, der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. (Hecker — „und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.") Wenn das constitutionelle Princip nicht weiter gediehen ist, so sind daran zum Theil die Kammern schuld, welche über die Schranken der Mäßigung hinausgegangen sind.

Junghanns I. hat in neuerer Zeit nicht wahrgenommen, daß die Verfassungsrechte beschränkt werden, sondern eher, daß die Stände die Regierungsrechte zu beschränken streben. Die gegenseitige Achtung der Rechte, welche die Verfassung gibt, ist der Grundgedanke des constitutionellen Staates. Der Streit, ob eine Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehört, kann nur durch solche gegenseitige Rechtsachtung und in Güte geschlichtet werden.

Buss erblickt in dem Commissionsbericht ebenfalls ein Streben nach Omnipotenz der Kammer. Der Staat beruhe nicht auf Vertrag, dies sei eine Verwechselung mit Consens. Wenn man der Regierung ihr Recht beschränkt, so treibt man sie auf den Weg der Gewalt Hier ist ein Verfahren der gegenseitigen Mäßigung und Rechtsachtung am Platz. Man sucht aber der Regierung nicht nur ihr Recht zu entziehen, sondern selbst die einzelnen Beamten in der öffentlichen Meinung zu ächten.

Kapp entgegnet auf die Beschuldigung, daß die Kammern durch Mangel an Mäßigung verschuldet hätten, daß gegebene Verheißungen noch nicht erfüllt seien: Seit 32 Jahren sei bei der höchsten Bescheidenheit des Volkes nichts für die Erfüllung jener Verheißungen geschehen; nur die Stimme der Nation, nicht die unglaubliche Mäßigung kann uns vorwärts bringen; der öffentlichen Meinung verdankt man alles Vernünftige, was geschehen ist. Man lese die englische conservative Presse, die eine Mannessprache führt, woran wir nicht denken dürfen und die ich hier gar nicht anführen möchte. Nur die Sprache der Opposition rettet die Freiheit, das Schweigen führt zum Absolutismus und zur Reaction.

Geh. Rath Bekk. Der Abg. Kapp hat allerdings bewiesen, daß er von der Mäßigung nichts wissen will und alles Maß überschreitet. Ob in England eine stärkere Sprache geführt wird, als die des Abg. Kapp, dies zu beurtheilen will ich den Lesern der englischen Zeitungen überlassen. Allein man sollte den großartigen Unterschied zwischen den dortigen und unsern Verhältnissen nicht vergessen, sonst läuft man Gefahr, die Sicherheit unserer Zustände zu erschüttern. Richtig ist, daß die reife öffentliche Meinung mächtig wirkt, allein damit ist das rasende Treiben nicht zu verwechseln, welches das Fortschreiten durch die öffentliche Meinung nur hemmt.

Kapp. Die Worte des Herrn Regierungscommissärs widerlegen sich selbst; ich will die Mäßigung, aber eine solche, die keine Furcht kennt; nur die Mittelmäßigkeit will ich nicht. Auch verlange ich nicht, daß wir sprechen, wie in England; ich habe im Gegentheil bemerkt, daß ich die Worte gar nicht wiederholen will, die z. B. über die Carlsbader Beschlüsse in der foreign review stehen, weil die Regierung selbst die Erwähnung derselben nicht zugeben würde.

Buhl überzeugt sich aus der heutigen Discussion wieder, daß das constitutionelle Prinzip bei uns noch keine festen Wurzeln gefaßt hat. Wir wünschen eine starke Regierung, gerade nach der Seite hin, welche der Abg. Buss vertritt. Aber zu einer starken Regierung gehört die Mehrheit der Kammer; nur dann besteht Vertrauen, und jeder unfruchtbare Streit über die Natur einer Verordnung fällt weg. Allein wir sind leider noch weit entfernt von dem normalen Zustande, und darum müssen wir ängstlich sein, daß wir in unsern Rechten nicht gekränkt werden.

Schaaff. Wenn die Mehrheit der Kammer und die Regierung einig sind, dann fallen allerdings diese Reclamationen weg, allein bei dieser Mehrheit wird die Einigkeit schwerlich kommen. (Buhl: das ist vielleicht Ihr Wunsch). Was der Abg. Kapp vorgetragen hat, paßt offenbar nicht auf unsere Verhältnisse. Nach den Grundsätzen, welche der Redner hat, komme es auch nicht zu Unklugheiten, wodurch etwa die Regierung Verfassungsbestimmungen auf dem Wege der Verordnung beseitigen wolle, sonst würde die öffentliche Meinung sie richten. Allein, wenn man bei streitigen Fragen dem einen Factor

eine entscheidende Stimme gibt, so traut man ihm mehr Weisheit zu, als den beiden andern.

Trefurt. Der Abg. Kapp hat in seinem zweiten Vortrage einen Beweis von großer Mäßigung gegeben, indem er erklärte, er werde die Sprache der englischen Blätter nicht anführen, weil er nicht hoffe, die Erlaubniß der Regierung dafür zu erhalten. Die Sache selbst betreffend, glaubt der Redner nicht, daß die Kammer in der Lage sei, die Reclamationen früherer Kammern in Bausch und Bogen zu wiederholen; es müßte eine Prüfung der einzelnen Verordnungen vorangehen, was aber nicht thunlich ist. Der Beitritt der ersten Kammer ist nicht zu erwarten und ich glaube, daß die Kammer sich in weitere Erörterungen über die älteren Verordnugen nicht einlassen sollte.

Stösser glaubt, daß man aus den von dem vorigen Redner angeführten Gründen dem Commissionsantrag beitreten sollte. Es liegen Verordnungen vor, die sich offenbar zur Vorlage eignen, und bei denen man erwarten kann, daß die Regierung sie berücksichtigen werde.

Welcker hofft nicht, daß diese Kammer ein Beispiel geben werde, welches selbst die Kammer von 1825 nicht wagte, nämlich ihr Gesetzgebungsrecht wegzuwerfen, indem sie auf die Reclamation verzichtet. Dadurch, daß zwei Factoren sich vereinigen, um dem dritten sein Recht zu entziehen, ist der Schade des Uebergriffs der Verwaltung in die Gesetzgebung nicht geheilt.

v. Soiron glaubt, es wäre ein großes Kunststück, die öffentliche Meinung des zahmen deutschen Volks rasend zu machen, wie sie der Herr Redner der Regierung genannt habe. Der Abg. Schaaff glaubt nicht an den Frieden, welcher dadurch bewirkt würde, daß die Regierung auf die Wünsche der Mehrheit der Kammer Rücksicht nehme. Er verlangt also ein unbedingtes Vertrauen von unten nach oben, ohne Erwiderung von oben. Einen solchen Frieden werden wir auch nicht schließen. Dem Abg. Buff gebe ich auf seine allgemeine Phrase von „Streben nach Omnipotenz" keine Antwort; er mag versuchen, sie bei den einzelnen Anträgen zu begründen. Die gefährlichen Folgen der Uebergriffe des Verordnungsrechts liegen vor uns; wir finden ein Beispiel schon im zweiten Antrage der Commission über den neuen Staatsrath; man sollte sie daher nicht läugnen. Bezüglich auf die älteren Verordnungen folgte die Commission dem Beispiel der früheren Kammer; daß eine wiederholte Reclamation keine Folge haben werde, ist noch zu beweisen; es kann wohl einmal kommen, daß die erste Kammer auch beitritt. Ist man überhaupt gegen Reclamationen, so hätte man einen Antrag stellen sollen, eben so, wenn ein Mitglied nicht gehörig unterrichtet wäre.

Geh. Rath Bekk bemerkt, er habe das rasende Treiben Einzelner der wirklichen öffentlichen Meinung gegenüber gestellt, aber keineswegs diese „rasend" genannt.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Die seit dem Landtage von 1843 erlassenen provisorischen Gesetze über die Eingangszollfreiheit von Getreide, vom 13 Februar 1846, und über die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite, vom 21. März 1846, sind bereits vorgelegt und genehmigt worden. Dies ist aber nicht geschehen mit dem provisorischen Gesetz vom 8. October 1845, das Verbot der Kartoffelausfuhr betreffend, und die Commission stellt den Antrag, dasselbe zur ständischen Zustimmung zu begehren.

Geh Rath Bekk bemerkt, daß dieses Gesetz nächstens zurückgenommen werden wird, da es seine Wirkung gethan habe. Sollte dies nicht geschehen, so würde es vorgelegt werden.

v. Soiron. Dies hindert nicht, daß die Kammer auf der Reclamation beharre.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Verordnungen, Erlasse u. s. w., welche nach ihrem Gegenstand, Inhalt und ihren Folgen ganz oder theilweise in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehören und aus diesem Grund, ungeachtet ihrer Form, der ständischen Zustimmung unterliegen, sind:

1) Die Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. Nov. 1844 Reg. Bl. S. 253, die Führung der Gemeinderechnungen betreffend. Diese Verordnung enthält in den §§ 5, 6 und 46 Bestimmungen, welche den Aemtern und Amtsrevisoraten das Recht ertheilen, mit Umgehung des Gemeinderaths unmittelbar in die Gemeindeverwaltung einzugreifen, wodurch der im §. 6 der Gemeindeordnung ausgesprochene oberste Grundsatz, daß jede Gemeinde das Recht hat, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, verletzt wird und die §§. 8, 41 (Absatz 1 und 4), 42 (Absatz 2, 3, 5) abgeändert werden. Das Recht der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeverwaltung rechtfertigt jene Bestimmungen nicht, denn dieser Aufsicht unterliegt nur die Verwaltung des Gemeinderaths; der Rechner aber steht unter dem Gemeinderath und nicht unter dem Amt oder Amtsrevisorat. Endlich ist auch die neue den Behörden übertragene Gewalt dem Wohle der Gemeinden nicht förderlich, denn diese finden ihr Heil in Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und gegen Mißbräuche schützt hinlänglich die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinderaths. Der Antrag der Commission geht dahin: die Regierung zu ersuchen, die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 46 der Ministerialverordnung

vom 19. Nov. 1844 entweder sogleich außer Wirksamkeit zu setzen, oder den Ständen zur Zustimmung vorzulegen.

Schmitt v. M. erklärt sich gegen den Antrag, weil nicht nur der Gemeinderath, sondern jede höhere Behörde befugt sei, unmittelbar gegen den Gemeinderechner einzuschreiten, wenn sie Unregelmäßigkeiten im Dienst wahrnehmen. Er schlägt vor, von der Reclamation Umgang zu nehmen.

Für diesen Antrag sprechen: Stößer, Schaaff, Geh. Referendär Christ, Nombride, Geh. Rath Nebenius, Schmitt v. M. Den Antrag der Commission vertheidigen: Straub, Bissing, Blankenhorn, Helbing, Brentano, Bleidorn, Baum, v. Soiron.

Die Kammer beschließt, die betreffende Verordnung zu reclamiren.

2) Der Staatsministerialerlaß vom 23. December 1844, die Organisation eines Staatsraths betreffend. Der Bericht verweist auf das Edikt vom 11. November 1821 wodurch dem Staatsministerium eine zweite Sektion als berathendes Collegium beigegeben wurde; die Mitglieder waren auch schon ernannt, aber die Behörde trat niemals in Wirksamkeit. Ueber die Frage: ob die Verordnung vom 23. Dezbr. 1844 ohne Zustimmung der Stände erlassen werden durfte, äußert sich sodann der Bericht im Wesentlichen wie folgt:

Der neue Staatsrath steht unmittelbar unter dem Staatsoberhaupt; er ist zur Berathung des Staatsoberhauptes in den allerwichtigsten Staatsangelegenheiten neben dem Staatsministerium bestellt; er ist dem Staatsministerium als der obersten vollziehenden Staatsbehörde coordinirt. Daß eine solche Umgestaltung des Staatsorganismus in seinen mächtigsten Gliedern schon nach allgemeinen Grundsätzen bei jeder Form des Staats, vorausgesetzt, daß nur ein Unterschied zwischen Gesetz und bloßer Verwaltungsvorschrift oder Verordnung besteht, zum Wirkungskreis der Gesetzgebung gehört, wird wohl nicht bezweifelt werden können. Denn da das Gesetz, für sich betrachtet, nur ein todter Buchstabe ist, welcher erst durch seine Anwendung Leben erhält und in's Leben tritt, da nur das in's Leben gerufene Gesetz von irgend einer Bedeutung sein kann, wie wir klar am Beispiel des Edictes vom 11. November 1821 sehen; da endlich zur Anwendung der Gesetze die Organisation der hiezu erforderlichen Behörden unumgänglich nothwendig ist: so kann diese Organisation auch nur ein Theil der Gesetzgebung sein. Noch unwidersprechlicher ist dies aber im Repräsentativstaat der Fall. Denn der Repräsentativstaat beruht auf dem Grundgedanken der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts, verbunden mit der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten dem Volke gegenüber; es muß daher auch jede nähere Bestimmung, vorzugsweise aber jede Verminderung dieser Verantwortlichkeit, selbst wenn dieselbe nur in der Vermehrung der einzelnen, dem Regenten verantwortlichen Personen liegen sollte, in das Gebiet der Gesetzgebung und zwar des wichtigsten Theils derselben, in das Gebiet der Verfassungsgesetzgebung gehören. Ganz so verhält es sich auch nach dem Geist und nach den besonderen Bestimmungen unserer badischen Verfassung. Denn unsere badische Verfassung ist allen Widersprüchen ihrer Feinde zum Trotz durch und durch eine Repräsentativverfassung; weil sie die Person des Landesfürsten für heilig und unverletzlich und die Staatsminister so wie sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung den Ständen für verantwortlich erklärt; weil das ganze Volk seine Abgeordneten aus allen Ständen wählt; weil diese wie die Mitglieder der ersten Kammer verpflichtet sind, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen; weil unsere Verfassung endlich den Vertretern des Volks das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung gewährt. Noch klarer wird dies, wenn man außer unserem Staatsgrundgesetz auch das Gesetz vom 5. October 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister in Betrachtung zieht. Dieses Gesetz sagt in seinem Eingang erläuternd, in der Verfassungsurkunde sei den Kammern der Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Für Mitglieder der obersten Staatsbehörden werden aber nur die Mitglieder des Staatsministeriums erklärt, und den Ständen gegen alle übrigen Staatsdiener das Recht der Beschwerdeführung bei der höchsten Staatsbehörde, welcher sie untergeordnet sind, eingeräumt. Nun sind aber viele Mitglieder des neu geschaffenen Staatsraths nicht Mitglieder des Staatsministeriums; es ist daher auch nichts gewisser, als daß diese Mitglieder des Staatsraths jenen zwar als Räthe der Krone gleichgestellt, aber weder mit einer Anklage, noch mit einer Beschwerdeführung angegriffen werden können, folglich im Widerspruch mit dem Gesetz vom 5. October 1820 in Wahrheit nicht verantwortlich sind,

(Schluß folgt.)